

# Synopse zur Evaluierung der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)

| § NBVO   | Anregungen und Änderungswünsche   | Erläuterung   |
|--|---|---|
| <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 3 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und<br/>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p>               | <p>Erarbeitung eines <u>Anhangs zur NBVO, sog. ECTS-Liste</u>:</p> <p>Vorgabe einer klaren Bewertungslinie seitens des Verordnungsgebers für die Frage der NBVO-einschlägigen ECTS bei Bachelor- und Masterstudiengängen.</p>   | <p>Der Anteil nicht-baufachlicher und / oder nicht-ingenieurwissenschaftlicher Studieninhalte in den verschiedensten jüngeren Studiengängen (Bachelor und Master-Studiengänge) steigt. Bezüglich dieser Studiengänge sind die NBVO-einschlägigen Fachrichtungen in der NBVO nicht mehr hinreichend trennscharf abgebildet. Hierbei spielt auch der Verweis auf die Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HInG) eine Rolle.</p> <p>In der NBVO sind zurzeit lediglich die Studiengänge der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Hochbau (so für Brandschutz und Standsicherheit), beim Brandschutz zusätzlich noch ein Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz, erwähnt. Beim Wärmeschutz und beim Schallschutz gibt es zusätzlich noch Physik, Maschinenwesen und technische Gebäudeausrüstung.</p> |
| <p>Weiter zu<br/>§ 2 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 3 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und<br/>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> | <p>Lösungsvorschlag:<br/>Erstellung eines Anhangs:<br/>In einem <u>Anhang zur NBVO müssen die fachlich erforderlichen Mindeststudieninhalte benannt</u> werden, unter Angabe der einschlägigen und erforderlichen ECTS.<br/>Die AKH ist bereit, daran mitzuwirken, mehrheitlich wird dies jedoch Studiengänge betreffen, die der IngKH zuzuordnen sind.</p> | <p>Es fehlt eine Beschreibung der Grundanforderungen hinsichtlich der in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu fordernden fachbezogenen ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse, die ein Nachweisberechtigter zu erfüllen hat, insbesondere für die Studiengänge, die den in der NBVO explizit genannten Fachrichtungen nicht eindeutig zugeordnet werden können. Der zu schärfende Begriff der Nachweisberechtigten-Studiengänge muss im Verhältnis zum offener werdenden Begriff der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ enger und stärker auf die objektiven Bedürfnisse der bautechnischen Nachweise für</p>  |

| § NBVO   | Anregungen und Änderungswünsche   | Erläuterung  |
|--|---|--|
|  |   | <p>Brandschutz, Standsicherheit, Wärme- und Schallschutz gemäß der Bauordnung gefasst werden. Es bietet sich auf der Ebene der Creditpoints (ECTS) an, genauer zu beschreiben, welches Mindestmaß an ingenieurwissenschaftlicher Vorbefassung gegeben sein muss, um die Tätigkeit eines Nachweisberechtigten auszufüllen.</p>  |
| <p>Weiter zu<br/>§ 2 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 3 Abs. 1 Nr. 1,<br/>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und<br/>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> | <p>Bezüglich der Anzahl der ECTS ist zusätzlich noch die Regelung des § 1 Abs. 1 <u>Satz 2</u> des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) zu berücksichtigen, wonach von Studien- und Ausbildungsgängen nach § 1 Abs. 1 <u>Satz 1</u> HIngG <u>mindestens zur Hälfte ingenieurspezifische</u> Fächer umfasst sein müssen. In Hinblick auf die NBVO könnte das eine mögliche Reduzierung der nach <u>Satz 1</u> dieser Vorschrift erforderlichen 180 ECTS (entspricht drei Studienjahren), auf 90 NBVO- einschlägige ECTS (entspricht 1 ½ Studienjahren), bedingen. Dies wäre aus AKH- Sicht bedenklich.</p> | <p>Aus der Praxis: Als erste Voraussetzung ist für alle vier Fachbereiche der NBVO gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 Nr. 1 NBVO die Berechtigung zur <u>Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur</u> genannt. Die NBVO verweist auf § 1 Abs. 1 Satz 1 HIngG. Diese Voraussetzung ist durch die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer im Rahmen der sog. Vorprüfung, nicht durch die Eintragungsausschüsse, zu prüfen.</p> <p>a) Traditionelle Diplom-Ingenieur Studiengänge<br/>In der NBVO sind zurzeit ausdrücklich lediglich traditionelle Diplom-Ingenieur Studiengänge der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Hochbau, s.o., erwähnt. Diese „traditionellen“ Studiengänge sind in der NBVO ausreichend abgebildet.</p> <p>b) Für neu entwickelte Studiengänge (Bachelor und Master), die weitere Fachrichtungen über die ausdrücklich in der NBVO Genannten hinaus enthalten, gilt folgendes.</p> <p>Einer Anpassung der NBVO bzw. einer neuen Herstellung eines Bezugs zu § 1 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes bedarf es bezüglich der „neuen“ und vermehrt mit Antragstellungen eingereichten Bachelor- und Masterstudiengänge als auch anderer konsekutiver Studiengänge. Diese Studiengänge treten gehäuft seit ca. 10 Jahren auf. Sachlich bedingt bzw. aufgrund der</p> |

| § NBVO                                  | Anregungen und Änderungswünsche   | Erläuterung  |
|---|---|--|
|   |   | Mitgliederstruktur betrifft das überwiegend Antragstellungen bei der IngKH, und eher vereinzelt bei der AKH. Das allgemeine Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur im HIngG ist in Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse der NBVO zu weit gefasst. Daher benötigen die Kammern seitens des Verordnungsgebers eine klare Bewertungslinie für die Frage der NBVO-einschlägigen ECTS bei Bachelor- und Masterstudiengängen.  |
|   | <p>Der zukünftige Anhang muss in den entsprechenden §§ 2 - 4 NBVO, jeweils dort in Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1, bzw. bei § 4 zusätzlich auch in Abs. 4; jeweils am Ende, in Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anhang zur NBVO muss Aussagen enthalten sowohl zur Qualität bzw. zum Inhalt der NBVO-einschlägigen ECTS als auch zur erforderlichen Anzahl derselben. Der Bezug zu § 1 Abs. 1 <u>Satz 1</u> HIngG ist zu berücksichtigen.</p>   | Informationen zu den ECTS und bisher wohl bereits fraglichen Bachelor-Studiengängen müssten dem HMWEVW nach Kenntnis der AKH vorliegen. Dies schließt die AKH aus den offensichtlich vermehrt seitens der IngKH beim HMWEVW eingeholten Beurteilungen zu Studiengängen.  |
| §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4 Abs. 4 NBVO | <p>Antragsteller, die über einen Zeitraum von drei Jahren im vorbeugenden Brandschutz, Schallschutz oder Wärmeschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde; bzw. im vorbeugenden Brandschutz alternativ bei einer Brandschutzdienststelle bzw. im Wärmeschutz alternativ bei Baumaßnahmen in öffentlicher Trägerschaft tätig gewesen sind, müssen nur einen Nachweis über diese dreijährige Tätigkeit führen.</p> <p>Die Tatbestände sollten klarer formuliert werden. Der Formulierungsvorschlag der AKH wird im</p> | Eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung der Formulierungen in den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4 Abs. 4 NBVO zum Erwerb der fachlichen Eignung und Berufserfahrung auf der einen Seite und zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle (Brandschutz) oder in öffentlicher Trägerschaft (Wärmeschutz) auf der anderen Seite ist erforderlich, weil die Formulierungen in den drei Fachbereichen sich derzeit unterscheiden: im Schall- und Wärmeschutz muss die Tätigkeit <u>ausgeübt</u> worden sein, beim Brandschutz muss die Tätigkeit <u>nachgewiesen</u> sein. Diese unterschiedliche Begrifflichkeit kann zu einer Unklarheit bezüglich der Anwendung in den Eintragungsausschüssen führen, obwohl an den drei Stellen die gleichen Sachverhalte geregelt sind, nämlich in gewisser Weise ein Privileg für die im öffentlichen Dienst tätig gewesenen Antragsteller, die keine Projekte zur |

| § NBVO | Anregungen und Änderungswünsche  | Erläuterung   |
|--------|--|---|
|        | <p>Folgenden exemplarisch dargestellt am Beispiel des § 4 Abs. 1 NBVO, also dem Schallschutz. Für die beiden anderen Fachbereiche ist sie in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 4 NBVO entsprechend zu übernehmen.</p> <p>Hierzu wurden im AKH- Formulierungsvorschlag in der gültigen Fassung Worte ergänzt und sinngebende Absätze wie folgt eingefügt:</p> <p><u>AKH- Formulierungsvorschlag Schallschutz:</u></p> <p>„Berechtigt für den Nachweis des Schallschutzes ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.(...)</li> <li>2. entweder <u>den Erwerb</u> seiner fachlichen Eignung sowie <u>den Erwerb</u> einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen <u>durch Vorlage von Projekten</u> nachgewiesen hat</li> </ol> <p>oder</p> <p>einen <u>Tätigkeitsnachweis erbracht hat über die Ausübung</u> einer dreijährigen Tätigkeit im Schallschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde; sowohl der Erwerb der fachlichen Eignung und der Berufserfahrung als auch die Ausübung einer Tätigkeit bei einer Behörde müssen innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung</p> | <p>Prüfung vorlegen müssen.</p> <p>Für Antragsteller, die im öffentlichen Dienst tätig sind, ist das sog. Privileg in den folgenden Vorschriften abgebildet:</p> <p>§ 3 Abs. 1, S. 1, Nr. 2, Variante 2 (Brandschutz),<br/>§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Variante 2 (Schallschutz)<br/>sowie § 4 Abs. 4, Nr. 2, Varianten 2 und 3 NBVO (Wärmeschutz).</p> <p>Da die Begrifflichkeit in den o.g. Regelungen der NBVO nicht einheitlich ist, sollten die Formulierungen in einer eindeutigen Weise angeglichen werden. Zurzeit werden in diesen drei NBVO-Formulierungen jeweils beide alternativen Nachweismöglichkeiten (normaler Antragsteller mit drei Projekten; dagegen Antragsteller aus dem öffentlichen Dienst mit einer Arbeitgeberbescheinigung) in einem Satz hintereinander dargestellt und dadurch etwas vermischt. Die Formulierungen enthalten hinsichtlich der Worte „erworben“ und „ausgeübt“ eine Unklarheit, da nur die Projekterfahrung <u>erworben</u> sein kann, wogegen eine dreijährige Tätigkeit bei einer Bauaufsichtsbehörde (Privileg öffentlicher Dienst) nur <u>ausgeübt</u> sein kann.</p> <p>Das Wort „erwerben“ passt also in Hinblick auf die Antragsteller aus dem öffentlichen Dienst nicht. Sie können die Tätigkeitsausübung nur durch eine Arbeitgeberbescheinigung über diese Tätigkeit nachweisen. Das ist in den entsprechenden drei Absätzen klarzustellen.</p> |

| § NBVO   | Anregungen und Änderungswünsche   | Erläuterung   |
|--|---|---|
|  | <p>entweder – im ersten Fall - erworben oder – im zweiten Fall - ausgeübt sein und<br/>3. (...)</p> <p>Entsprechend einheitlich ist zu formulieren für die Fachbereiche Brandschutz in § 3 Abs. 1 und Wärmeschutz in § 4 Abs. 4.</p>  |   |
| <p>Ergänzung eines Satzes 2 in § 9 Abs. 3 NBVO</p> | <p>Die fehlende Regelung in § 9 Abs. 3 NBVO zum privilegierten Personenkreis des öffentlichen Dienstes, die aus den §§ 3 und 4 NBVO abzuleiten ist (s. unsere Ausführungen zu §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4 Abs. 4), müsste ergänzt werden durch <u>Einfügung eines neuen Satzes 2</u> in § 9 Abs. 3 NBVO wie folgt.</p> <p><u>AKH-Formulierungsvorschlag für einen neuen Satz 2:</u></p> <p>„Von Antragstellern, die eine dreijährige Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im vorbeugenden Brandschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzstelle</li> <li>b) im Bereich Schallschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder</li> <li>c) im Bereich Wärmeschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder bei Baumaßnahmen in öffentlicher Trägerschaft</li> </ul> <p>ausgeübt haben, sind anstelle der Unterlagen</p> | <p>Die Antragsteller des öffentlichen Dienstes sind gemäß der §§ 3 Abs. 1, S. 1, Nr. 2, Variante 2 (Brandschutz), § 4 Abs. 1 Nr. 2, Variante 2 (Schallschutz) sowie § 4 Abs. 4, Nr. 2, Varianten 2 und 3 NBVO (Wärmeschutz) hinsichtlich des Nachweises ihrer fachlichen Eignung und Berufserfahrung, also der Einreichung entsprechender Unterlagen, gesondert zu behandeln. Die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 1 erfasst diesen Antragstellerkreis nicht.</p> <p>In Satz 1 des § 9 Abs. 3 NBVO ist nämlich zurzeit lediglich die sog. normale Variante mit der Prüfung von Unterlagen von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Objekten geregelt. Es fehlt eine entsprechende Regelung zur Vorlage bzw. Prüfung von Unterlagen zur fachlichen Eignung und Berufserfahrung bei Antragstellern mit der Privilegierung des öffentlichen Dienstes. Die Vorlage von drei Projekten kann bei diesem Antragstellerkreis aus der Natur der Sache heraus nicht verlangt werden. Die Ausübung einer dreijährigen Tätigkeit bei einer Bauaufsichtsbehörde kann nur in anderer Form wie beispielsweise einer Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung ist von der jeweiligen Geschäftsstelle zu prüfen.</p> <p>Die gesonderte Behandlung hinsichtlich der Prüfung der von diesem Antragstellerkreis aus dem öffentlichen Dienst einzureichenden Arbeitgeberbescheinigung ist gesondert abzubilden. Zur Klarstellung, wie die Nachweise in diesem Spezialfall zu prüfen sind, also die</p> |

| § NBVO                    | Anregungen und Änderungswünsche  | Erläuterung  |
|---------------------------|--|--|
|                           | gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NBVO, zur Prüfung durch die jeweilige Geschäftsstelle der zuständigen Kammer, vorzulegen Unterlagen, aus denen sich die Ausübung der in lit. a) bis c) genannten einschlägigen beruflichen Tätigkeit; dies ist in der Regel eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn.“ | Arbeitgeberbescheinigung, sollte in § 9 Abs. 3 ein neuer Satz 2 ergänzt werden.  |
| § 8 Abs. 1, Ziffer 1 NBVO | Aufnahme des „Diploma Supplements“ in § 8 Abs. 1, Ziffer 1, am Ende:<br><br><u>AKH- Formulierungsvorschlag zu § 8 Abs. 1, Nr. 1, am Ende</u><br><br>„1. .... , ggf. mit Diploma- Supplement“   | Bei Bachelor- und Master- Studienabschlüssen kann die entsprechende Prüfung des einschlägigen Studienganges durch die jeweilige Geschäftsstelle nur anhand des Diploma-Supplements vorgenommen werden. Dieses sollte daher bei den Nachweisen des geforderten Berufsabschlusses ergänzend aufgeführt werden. |

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Wiesbaden, 11.09.2019  
i.A. Anke Haack